

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2012

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3916

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 16/4233

Berichterstatte: Abg. Heinrich Aller (SPD)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Drucksache 16/4233 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angeschlossen. Auf Empfehlungen weiterer mitberatender Fachausschüsse wird bei den einzelnen Vorschriften eingegangen.

Der Gesetzesentwurf ist im Landtag am 13. September 2011 in erster Beratung behandelt worden, sodass auf eine Wiedergabe seiner Inhalte hier verzichtet werden kann. Die Koalitionsfraktionen brachten im federführenden Ausschuss zwei Änderungsvorschläge ein (Vorlagen 5 und 6). Insoweit wird jeweils auf die Erläuterungen zu den betreffenden Artikeln des Gesetzesentwurfs verwiesen. Im Rahmen der vom federführenden Haushaltsausschuss zu dem Gesetzesentwurf und zu den Änderungsvorschlägen beschlossenen Anhörungen hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit zwei Stellungnahmen geäußert.

Den Änderungsempfehlungen des federführenden Ausschusses liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu § 22 (neu):

Die Änderung der Paragrafenzählung berücksichtigt, dass dem Gesetz zwischenzeitlich durch Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) bereits ein neuer § 21 angefügt wurde.

Die in Absatz 1 empfohlene Einfügung des Wortes „entsprechenden“ vor dem Wort „Einstiegsamt“ soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es nach der Neuordnung des niedersächsischen Laufbahnrechts in jeder Laufbahn zwei Einstiegsämter gibt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtenengesetzes - NBG -). Daher gibt es nicht „das“ Einstiegsamt einer Laufbahn, sondern nur das Einstiegsamt, in das die Anwältin oder der Bewerber nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt bzw. eintreten würde (vgl. Anlage 4 zum Niedersächsi-

schen Besoldungsgesetz - NBesG -). Dieses Einstiegsamt kann - verkürzt - als „entsprechendes“ Einstiegsamt bezeichnet werden.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, das Wort „entsprechenden“ vor dem Wort Laufbahn zu streichen. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung entspricht zwar insoweit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Das Wort „entsprechenden“ ist hier jedoch entbehrlich, weil jeder Vorbereitungsdienst bereits zu einer bestimmten Laufbahn gehört (§ 13 Abs. 1 Satz 2 NBG; vgl. auch § 10 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung).

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, in Absatz 1 Nr. 2 das Wort „anderen“ zu streichen. Dadurch würde die Regelung an § 66 Abs. 1 BBesG angeglichen, wo in der zweiten Fallgruppe, die Nummer 2 des Entwurfs entspricht, das Wort „anderen“ ebenfalls nicht enthalten ist. Bei der im Entwurf vorgesehenen Formulierung könnte zweifelhaft sein, ob auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung nach Nummer 1 gesondert zu prüfen sein soll, ob dieser Umstand von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist. Nach Auffassung des Ausschusses sollte eine solche zusätzlich zu prüfende Tatbestandsvoraussetzung hier nicht aufgenommen werden, zumal nach der Entwurfsbegründung insoweit keine Änderung gegenüber § 66 Abs. 1 BBesG beabsichtigt ist.

Zu der Frage, warum der bisherige Tatbestand des § 66 Abs. 2 Nr. 1 BBesG („bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung“) nicht übernommen werden soll, hat die Landesregierung erklärt, der bisherige Ausnahmetatbestand des § 66 Abs. 2 Nr. 1 BBesG solle gestrichen werden, weil er nicht mehr den neuen niedersächsischen Regelungen über Prüfungen im Vorbereitungsdienst entspreche. Die bisherige Regelung gehe hinsichtlich des Tatbestandes nach Absatz 1 Nr. 1 ins Leere, weil die Prüfung nicht „nicht bestanden“ sein könne, wenn die Beamtin oder der Beamte zulässigerweise an der Ablegung der Prüfung gehindert sei; die Prüfung sei dann noch gar nicht abgelegt worden. Auch hinsichtlich des Tatbestandes nach Absatz 1 Nr. 2 greife der bisherige Tatbestand nicht ein: Voraussetzung für die Herabsetzung der Anwärterbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 sei, dass die Beamtin oder der Beamte die Verzögerung des Vorbereitungsdienstes zu vertreten habe. Die zulässige Verhinderung könne aber nur bei einem vom Prüfling nicht zu vertretenden Grund gegeben sein. Diese Fälle könnten folglich nicht den Tatbestand der Verzögerung aufgrund eines zu vertretenden Grundes erfüllen. Die Vorschrift gehe also auch insoweit ins Leere. Der Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter eine Zwischenprüfung nicht bestehe, weil sie oder er zwar aus einem wichtigen (nicht von ihr oder ihm zu vertretenden) Grund (z. B. Krankheit) an der Ablegung der Prüfung gehindert war, diesen Grund aber nicht unverzüglich angezeigt und/oder glaubhaft gemacht hat (vgl. § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes und BVerwGE 106, 369, bei juris Rn. 17), sei so zu lösen, dass zwar nicht der Grund als solcher von ihr oder ihm zu vertreten sei, wohl aber der Umstand, dass sie oder er den Grund nicht unverzüglich angezeigt und/oder glaubhaft gemacht habe. Daher sei in diesem Fall die Möglichkeit der Herabsetzung nach Absatz 1 Nr. 2 eröffnet. Für einen zwingenden gesetzlichen Ausschluss der Herabsetzung (nach Absatz 2) bestehe in diesem Fall kein Bedürfnis. Der Ausschuss schloss sich dieser Auffassung an und sieht von einer diesbezüglichen Änderungsempfehlung ab.

Zu § 23 (neu):

Der zusätzlich empfohlene neue § 23 geht auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5 zurück. Dort heißt es zur Begründung, strukturelle Veränderungen in der Justiz sowie die zunehmende Bedeutung von Sicherheitsbelangen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften hätten zu Veränderungen des Berufsbildes der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister geführt. Um den gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen, sei in den vergangenen Jahren ein modernes Konzept zur Personalentwicklung und Neuausrichtung der Aus- und Fortbildung entwickelt worden, das die berufliche Qualifikation der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister spürbar aufgewertet und nachhaltig verbessert habe. Deshalb sei es aus besoldungsfachlicher Sicht geboten, das Einstiegsamt für den Justizwachtmeisterdienst nach Besoldungsgruppe A 5 anzuheben. Die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung verbundene Mehrbelastung des Landeshaushaltes werde auf der Grundlage des vorhandenen Personalbestandes in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 mit rund 140 000 Euro kalkuliert. Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Anhebung des Einstiegsamtes der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Fach-

richtung Justiz (Justizwachtmeisterdienst) lägen vor, da der Stellenplan der Justiz für die Beamtinnen und Beamten im Justizwachtmeisterdienst ausschließlich Stellen mit einer Wertigkeit ab Besoldungsgruppe A 5 ausweise. Der Ausschuss hält die Regelung wegen § 1 Abs. 3 NBesG für erforderlich, um eine von § 23 Abs. 1 Nr. 1 BBesG abweichende Zuordnung des Einstiegsamtes zu regeln, empfiehlt aber, nach der Angabe „A 5“ noch die Worte „der Niedersächsischen Besoldungsordnung A“ einzufügen. Andernfalls würde wegen § 2 NBesG auf die Bundesbesoldungsordnung A verwiesen (was für die nachfolgenden Ämter von A 6 an auch weiterhin gilt), die das in Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgesehene Amt der Ersten Hauptwachtmeisterin oder des Ersten Hauptwachtmeisters in ihrer Besoldungsgruppe A 5 ebenfalls - mit derselben Amtsbezeichnung - enthält. Eine solche Verweisung ist aber nicht beabsichtigt (vgl. auch Artikel 1/1).

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe 0/a:

Auch diese Empfehlung entspricht dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5. Er wird damit begründet, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz erhielten. Die Höhe der allgemeinen Stellenzulage richte sich nach Anlage 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, die insoweit die Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz ersetze. Den im Amtsanwaltsdienst tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern stehe diese Stellenzulage bisher nicht zu, weil das Einstiegsamt „Amtsanwalt“ der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sei. Dadurch würden Amtsanwältinnen und Amtsanwälte niedriger besoldet als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den entsprechenden Besoldungsgruppen. Dies wirke sich auch im Ruhegehalt aus. Aus Gründen der Besoldungsgerechtigkeit solle eine Gleichstellung erfolgen. Die Einführung einer allgemeinen Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes führe zu einer jährlichen Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von rund 117 000 Euro. Diese Haushaltsmehrbelastung entstehe durch die erstmalige Zahlung der allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 79,09 Euro monatlich an insgesamt 123 Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Zu Buchstabe a:

Die Umstellung in der Folge der Änderungen geht ebenfalls auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5 zurück, weil dort vorgeschlagen wird, in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A auch noch ein neues Amt in der Besoldungsgruppe 5 auszubringen. Diesem Änderungsvorschlag folgt der Ausschuss mit seiner Empfehlung zu Doppelbuchstabe aa. Die in der Entwurfsfassung in Buchstabe a vorgesehene Regelung wird in Doppelbuchstabe bb verschoben.

Im Übrigen berücksichtigt die Empfehlung des Ausschusses, dass die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten mit dem Amt der Ersten Hauptwachtmeisterin oder des Ersten Hauptwachtmeisters nach Besoldungsgruppe A 5 BBesO bisher eine Amtszulage erhalten haben. Träte, wie im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 5) vorgesehen, an die Stelle dieses Amtes nunmehr lediglich das identisch bezeichnete Amt nach Besoldungsgruppe A 5 NBesO, würde diese Amtszulage nach dem Wortlaut des Änderungsvorschlages entfallen. Dies ist nicht beabsichtigt. Durch die empfohlene Einfügung einer Fußnote 2 soll daher sichergestellt werden, dass die Amtszulage erhalten bleibt (siehe auch die Empfehlung zu Nummer 4).

Zu Nummer 3 (neu):

Die empfohlene Ergänzung der Anlage 6 bestimmt, dass den im Amtsanwaltsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten eine Allgemeine Stellenzulage zu gewähren ist (siehe dazu die Erläuterungen zu Buchstabe 0/a). Diese Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5.

Zu Nummer 4 (neu):

Mit der in Anlage 8 neu einzufügenden Zeile soll auch den im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 5 NBesO eine dem gleichen Amt der Besoldungsgruppe A 5 BBesO entsprechende Amtszulage gewährt werden (siehe den zweiten Absatz der Erläuterungen zu Nummer 2 Buchst. a). Die Höhe der Amtszulage entspricht der Höhe der Amtszulage nach Fußnote 6 zu dem Amt der Besoldungsgruppe A 5 BBesO gemäß Anlage 6 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der ab dem 1. Januar 2012 gültigen Fassung nach Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 141).

Zu Artikel 1/1 (Überleitungsbestimmungen):

Der empfohlene neue Artikel beruht auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5. Zur Begründung wird dort ausgeführt, durch die Höherbewertung des Einstiegsamtes für den Justizwachtmeisterdienst nach Besoldungsgruppe A 5 (bisher A 3) ändere sich das Ämtergefüge in seiner Struktur mit der Folge, dass alle Beamtinnen und Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 befänden, einen Anspruch darauf hätten, zeitnah nach Besoldungsgruppe A 5 besoldet zu werden. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsprinzip. Mit den vorgeschlagenen Überleitungsbestimmungen werde klargestellt, dass diese Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der Überleitungsübersicht in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet würden. Der Ausschuss empfiehlt hierzu lediglich genauere Bezeichnungen der in Bezug genommenen Besoldungsgruppen in der Überleitungsübersicht sowie die Ergänzung der genannten Ämter um weibliche Parallelbezeichnungen.

Zu Artikel 1/2 (Änderung des Modellkommunen-Gesetzes):

Die empfohlene Einfügung des Artikels beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP in Vorlage 5 und dient dem Zweck, die von den Modellkommunen aufgrund des bisher geltenden Rechts geschlossenen und von den in Nummer 2 genannten gesetzlichen Regelungen abweichenden Zuständigkeitsvereinbarungen übergangsweise bis zum 31. Dezember 2012 fortgelten zu lassen, sofern die betroffenen Modellkommunen nicht bis zum 20. Dezember 2011 schriftlich widersprechen. Damit soll es den betroffenen Modellkommunen übergangsweise ermöglicht werden, die Wirkungen des Modellprojekts über den 31. Dezember 2011 hinaus für sich nutzbar zu machen, bis endgültig über die landesweite Schaffung entsprechender Abweichungsmöglichkeiten entschieden worden ist.

Zu Artikel 1/3 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes):

Mit der in Nummer 1 vorgesehenen Änderung des § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes soll nach der schriftlichen Begründung der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5 auf einen Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 2011 - 9 LA 122/10 - (DNG 2011 S. 128) reagiert werden. Das Gericht hatte festgestellt, dass nach dem geltenden Landesrecht neben den Übernachtungsgästen auch die Tagesgäste kurbeitragspflichtig seien, soweit sie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden könnten. Würden die Tagesgäste nicht im Rahmen der Kalkulation als Beitragsfälle erfasst, führe das zu einer rechtswidrigen Mehrbelastung der im Gemeindegebiet Übernachtenden und somit zur Unwirksamkeit des Beitragssatzes. Die Gemeinden müssten diesen Personenkreis auch tatsächlich zu Kurbeiträgen heranziehen. Würden sie stattdessen deren Anteil aus allgemeinen Haushaltsmitteln ausgleichen, verstoße dies gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung, der auf Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes beruhe.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung sollen die Gemeinden bestimmen können, welcher Personenkreis zum Kurbeitrag herangezogen wird. Dabei haben sie den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beachten, der die Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen verlangt und für Differenzierungen wesentlich gleicher Sachverhalte oder für die Gleichbehandlung wesent-

lich ungleicher Sachverhalte einen sachlich einleuchtenden und hinreichend gewichtigen Grund fordert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. März 1995 - BVerwG 8 N 3.93. - Buchholz 401.84 Benutzungsgebühren Nr. 75 S. 36 m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 29. September 2004 - BVerwG 10 C 3.04 - DVBl. 2005 S. 255).

Es soll zukünftig im Ermessen des Satzungsgebers liegen, ob die Beitragspflicht auf Personen beschränkt wird, die im anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen (Satz 1). Darüber hinaus kann die Beitragspflicht um Personen erweitert werden, die in der Gemeinde, aber außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen (Satz 2) und um diejenigen Personen, die in der Gemeinde zwar nicht Unterkunft nehmen, aber in den Heil- oder Kureinrichtungen betreut werden (Satz 3, 1. Alternative). Ähnliche Vorschriften gibt es bereits in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit bestehen, die Tagesgäste im anerkannten Gebiet heranzuziehen, sofern sie sich zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken dort aufhalten und ihre vollständige Erfassung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand sichergestellt werden kann (Satz 3, 2. Alternative).

Die ergänzende Anregung der kommunalen Spitzenverbände, für bestehende Satzungsregelungen eine Übergangsregelung zu schaffen, hat der Haushaltsausschuss nicht aufgegriffen, weil Zweifel verblieben sind, ob damit die von der Rechtsprechung geäußerten, auch verfassungsrechtlich begründeten Bedenken gegen die bestehenden Satzungen tatsächlich ausgeräumt werden können.

Zu Artikel 1/4 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Mit der Änderung des Glücksspielgesetzes soll nach der Begründung der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5 die rechtliche Grundlage für einen Wechsel der Zuständigkeit für das Glücksspielrecht vom Ministerium für Inneres und Sport zum Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geschaffen werden. Den Wechsel dieser Zuständigkeit hat die Landesregierung grundsätzlich bereits im August 2010 beschlossen und dabei zeitlich auf das Zustandekommen des neuen Glücksspielstaatsvertrages abgehoben, der nun zum bevorstehenden Jahreswechsel abgeschlossen werden soll. Dementsprechend wird in Nummer 1 durchgängig die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums geändert.

Bei der voraussichtlichen Inkraftsetzung dieses Staatsvertrages zum 1. Juli 2012 würden zunächst die Regelungen des derzeitigen Glücksspielstaatsvertrages als niedersächsisches Landesrecht fortgelten. Für diesen Fall soll in Nummer 2 die Fortgeltung der nach dem bisherigen Staatsvertrag erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen angeordnet werden. Erfasst werden sowohl die Erlaubnisse für den Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV als auch für die Veranstalter von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial, die über eine Erlaubnis nach § 12 GlüStV verfügen. Erfasst werden auch die Erlaubnisse für die Vermittlung der erlaubten Glücksspiele, insbesondere der Annahmestellen der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, der Lotteriejahres-Einnahmestellen, der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler.

Die Fortgeltung der Erlaubnisse wird auf die Zeitdauer der Fortgeltung des bisherigen Staatsvertrages beschränkt, endet aber spätestens am 31. Dezember 2012. Spätestens zu diesem Zeitpunkt soll überprüft werden, ob weiterhin die glücksspielrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen gegeben sind. Dabei wird angenommen, dass zu diesem Zeitpunkt die Neuregelung des Glücksspielrechts bereits abgeschlossen ist und eine Neuerteilung nach der dann geltenden Rechtsgrundlage stattzufinden hat. Durch die einstweilige Fortgeltung der Erlaubnisse kann ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Laut Begründung der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5 hat der Gesetzentwurf insoweit für das Land keine finanziellen Folgen.

Zu Artikel 1/5 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes):

Zu Nummer 1:

Wie in der Begründung der Koalitionsfraktionen in Vorlage 5 zu dieser Gesetzesänderung ausgeführt wird, war die Verteilung der Mittel für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) und nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bewusst zunächst nur für das Jahr 2011 geregelt worden. Es habe die Hoffnung bestanden, dass noch in diesem Jahr belastbare Daten vorlägen, auf deren Grundlage eine Verteilung nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgaben der kommunalen Träger möglich wäre. Tatsächlich sei diese Entwicklung nicht wie erhofft verlaufen; vielmehr böten bisher weder die Erfassungen des Landes noch diejenigen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit eine belastbare Grundlage für eine Verteilung nach den tatsächlichen Ausgaben. Im Konsens mit den Kommunalen Spitzenverbänden solle daher auch für das Jahr 2012 die Verteilung der Mittel nach dem Hilfsmaßstab der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder erfolgen.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage 1 zu § 4 Abs. 2):

Grundlage für die Verteilung der Mittel für Bildung und Teilhabe auf die kommunalen Träger im derzeit geltenden Recht war die Anzahl der leistungsberechtigten Kinder, deren Ansprüche von ihnen zu erfüllen waren. Hierbei wurde für die Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II die Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Monat Dezember 2009 zu Grunde gelegt. Für die Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG wurde als Hilfsmaßstab die Anzahl der Kinder in Familien zu Grunde gelegt, die im Dezember 2009 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bezogen haben und in der Regel die Kinder aus Familien, die den Zuschlag zum Kindergeld erhalten, einschließt. Im Hinblick auf die von verschiedenen kommunalen Trägern vorgebrachten Einwendungen, dass eine Untererfassung der Kinder aus wohngeldberechtigten Familien vorliege, weil wegen der Wohngeldreform 2009 auch im Dezember 2009 eine große Anzahl von Anträgen noch nicht beschieden gewesen sei, ist eine erneute Verteilungsberechnung auf der Grundlage der Verhältnisse im Dezember 2010 durchgeführt worden. Diese lässt die Höhe der Belastung des Landes unberührt und führt zu kleineren Veränderungen der Verteilung zwischen den kommunalen Trägern. Das Ergebnis ist in der neugefassten Anlage 1 umgesetzt.

Der Ausschuss hat sich für eine unveränderte Übernahme des Änderungsvorschlages der Regierungsfaktionen ausgesprochen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes):

Der Ausschuss empfiehlt hierzu keine Änderung. Bei der Beratung im federführenden Ausschuss hatte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst allerdings zu Buchstabe b darauf hingewiesen, dass die Regelung nach seiner Auffassung verfassungskonform dahingehend auszulegen sei, dass von der vorgesehenen Verordnungsermächtigung nur Gebrauch gemacht werden dürfe, soweit die Abweichungsbefugnis des Landes nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) reiche, also nicht, soweit eine Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GG ausgeschlossen sei oder es um die Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) gehe. Im Ausschuss ergab sich insoweit kein Widerspruch.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Mit der Änderung des § 183 a Abs. 4 des Schulgesetzes soll den Trägern freier Schulen die Umwandlung von allgemeinbildenden Schulen in Oberschulen erleichtert und eine dabei nach geltendem Recht für die Dauer von drei Jahren drohende Unterbrechung der Finanzhilfeleistungen vermieden werden. Im mitberatenden Kultusausschuss haben Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion der Grünen eingewandt, dass eine entsprechende Regelung auch für die Um-

wandlung in Gesamtschulen getroffen werden müsste. Ein Vertreter des Kultusministeriums hat dazu ausgeführt, dass insoweit keine Gleichbehandlung geboten sei, weil Oberschulen für das Land teurer seien und weil Gesamtschulen freier Träger - anders als öffentliche Gesamtschulen - keiner Größenbeschränkung unterlägen; auch lägen entsprechende Anträge zur Umwandlung von Schulen freier Träger in Gesamtschulen nicht vor.

Es wird vorgeschlagen, im neu einzufügenden § 183 a Abs. 4 die Verweisung auf § 149 Abs. 2 des Schulgesetzes durch eine Ausformulierung des Regelungsgehalts zu ersetzen, weil die Bezugsnorm eine ungenau gefasste Rechtsfolgenanordnung enthält, sodass auch deren „entsprechende“ Anwendung nicht hinreichend klar wäre.

Der mitberatende Kultusausschuss hat diese Änderungen mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion der Linken bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der Grünen empfohlen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen):

Zu diesem Artikel, zu dem der Ausschuss keine Änderung empfiehlt, war seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Frage aufgeworfen worden, auf welcher rechnerischen Grundlage die Absenken des von der Landwirtschaftskammer an die Finanzverwaltung zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrages um 0,5 Prozentpunkte gerechtfertigt sei. Die Landesregierung hat dazu im mitberatenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung erklärt, der bisherige Satz von 4,5 % sei seit 20 Jahren unverändert geblieben. Aufgrund der technischen Entwicklung sei der Verwaltungsaufwand mittlerweile sehr viel geringer geworden.

Zu Artikel 4/1 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes):

Die empfohlene Änderung entspricht dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 6. Zur Begründung wird dort ausgeführt, der Präsident des Landtages empfehle in seinem Bericht zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2011, die Fraktionskostenzuschüsse aufgrund der Kostenentwicklung seit deren letzter Anpassung um 1,35 % zu erhöhen. Im Hinblick darauf, dass die Kostensteigerungen überwiegend auf den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst der Länder beruhten, die zum 1. April 2011 wirksam geworden seien, sei eine Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse zum 1. April 2011 in dem vorgeschlagenen Umfang angemessen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen erhöhten sich die Ausgaben für die Fraktionen im Jahr 2011 um insgesamt 69 849 Euro und in den Folgejahren um jeweils 93 132 Euro. Die benötigten Haushaltsmittel stünden im Haushalt zur Verfügung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die empfohlenen Ergänzungen um abweichende Inkrafttretenstermine für einzelne Bestimmungen in Absatz 2 beruhen auf den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen (Vorlagen 5 und 6).